



## **Politische Gemeinde Lufingen**

### **Gebührentarif**

Festgesetzt durch den Gemeinderat mit GRB 199 vom 22. November 2017  
(Gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung vom 31. Oktober 2017)



# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Verwaltung allgemein.....</b>	<b>4</b>
<b>Art. 1</b> Schreibgebühren.....	4
<b>Art. 2</b> Kopien.....	4
<b>Art. 3</b> Drucksachen.....	4
<b>Art. 4</b> Spesen, Porti und Mahngebühren.....	4
<b>Art. 5</b> Personalkosten .....	4
<b>II. Bauwesen .....</b>	<b>5</b>
<b>Art. 6</b> Baubewilligungsgebühr .....	5
<b>Art. 7</b> Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen.....	6
<b>Art. 8</b> Baupolizeigebühren.....	6
<b>Art. 9</b> Gebühren für sonstige Baukontrollen .....	6
<b>Art. 10</b> Abwasser- und Wasseranschlussbewilligungen .....	6
<b>Art. 11</b> Planungen .....	6
<b>Art. 12</b> Weitere Gebühren im Bauwesen .....	7
<b>III. Kommunale Einrichtungen .....</b>	<b>8</b>
<b>Art. 13</b> Lehmhüsli.....	8
<b>Art. 14</b> Gemeinde-Festbänke.....	8
<b>IV. Einbürgerungen .....</b>	<b>9</b>
<b>Art. 15</b> Schweizerinnen und Schweizer .....	9
<b>Art. 16</b> Ausländerinnen und Ausländer .....	9
<b>Art. 17</b> Weitere Gebühren.....	9
<b>Art. 18</b> Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid.....	9
<b>Art. 19</b> Gebührenerlass.....	9
<b>V. Einwohnerkontrolle.....</b>	<b>10</b>
<b>Art. 20</b> Anmeldung.....	10
<b>Art. 21</b> Wochenaufenthalt.....	10
<b>Art. 22</b> Auszüge und Auskünfte .....	10
<b>Art. 23</b> Aufforderungen .....	10
<b>Art. 24</b> Dienstleistungen .....	10
<b>Art. 25</b> Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige.....	10
<b>Art. 26</b> Ausländerrechtliche Gebühren.....	10
<b>VI. Friedhofswesen .....</b>	<b>11</b>
<b>Art. 27</b> Bestattungskosten .....	11
<b>Art. 28</b> Grabunterhalt und -pflege.....	11
<b>VII. Finanzen und Steuern .....</b>	<b>12</b>
<b>Art. 29</b> Auszüge und Ausweise .....	12

Art. 30	Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten.....	12
<b>VIII.</b>	<b>Lebensmittelkontrolle .....</b>	<b>13</b>
Art. 31	Kontrollen .....	13
<b>IX.</b>	<b>Polizeiwesen .....</b>	<b>14</b>
Art. 32	Gastwirtschaftspatente .....	14
Art. 33	Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde .....	14
Art. 34	Abgaben für gebrannte Wasser .....	14
Art. 35	Hundehaltung .....	14
Art. 36	Waffenscheine .....	14
Art. 37	Sonntagsverkauf .....	14
Art. 38	Fahrbewilligungen .....	14
<b>X.</b>	<b>Nutzung öffentlichen Grundes .....</b>	<b>15</b>
Art. 39	Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allg.....	15
Art. 40	Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes .....	15
<b>XI.</b>	<b>Rechtspflege .....</b>	<b>16</b>
Art. 41	Wiedererwägungsgesuche .....	16
Art. 42	Neubeurteilung, Grundgebühr .....	16

## I. Verwaltung allgemein

### Art. 1 Schreibgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4	CHF	15
für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	CHF	10

### Art. 2 Kopien

Papierausdruck		
je Seite Format A4, schwarz-weiss	CHF	0.50
je Seite Format A4, farbig	CHF	1
je Seite Format A3, schwarz-weiss	CHF	1
je Seite Format A3, farbig	CHF	1.50

### Art. 3 Drucksachen

Verordnungen usw.		
Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde		gebührenfrei
Pläne aller Art	CHF	15
Chronik Lufingen Kleines Dorf grosse Geschichte	CHF	40

### Art. 4 Spesen, Porti und Mahngebühren

Fahrzeuge		
Fahrzeugspesen pro km (PW)	CHF	1
Verrechnungsansätze Fahrzeuge/Maschinen pro Stunde ohne Bedienung		,
Zugfahrzeug Werke (Kommunalfahrzeug)	CHF	80
Kleintraktor Werke	CHF	60
Wasserpumpe	CHF	20
Vibroplatte	CHF	20
Heckenschere, Laubgebläse, Freischneider	CHF	14
Spesen aller Art		
Porti, Telefon, Fax		nach effektivem Aufwand
Zustellgebühren		nach effektivem Aufwand
Mahngebühren		
1. Mahnung		gebührenfrei
2. Mahnung	CHF	50

### Art. 5 Personalkosten

Personalkosten (pro Stunde, wenn nicht etwas anderes geregelt ist)		
Gemeindeschreiber/-in	CHF	140
Abteilungsleiter/-in oder Werkmeister/-in	CHF	110
Sachbearbeiter/-in / Administration / Werkmitarbeiter	CHF	80
Lernende/-r	CHF	35

## II. Bauwesen

### Grundsatz

Die Total-Gebühr für den baurechtlichen Entscheid setzt sich zusammen aus der Behandlungs- und Spruchgebühr des Gemeinderates (Baubewilligungsgebühr gemäss Art. 6) sowie den Prüfungs- und Expertenkosten (Baupolizeigebühr gemäss Art. 8). Hinzu kommen Barauslagen, Insertionskosten usw. (Art. 12). Sie wird für jedes Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

Für jedes zu beurteilende Gebäude beträgt die Gebühr höchstens 20'000 Franken.

Die Erteilung von Auskünften und Beratungen von Gesuchstellern oder ihren Vertretern ist bis zu 60 Minuten kostenlos. Beratungen, die über dieses Ausmass hinausgehen, werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

Für Aufwendungen bzw. Kosten der kommunalen Projektprüfung und Baubewilligung von Solar- und Photovoltaikanlagen werden keine kommunalen Gebühren erhoben.

### Art. 6 Baubewilligungsgebühr

#### 1. Ordentliches Verfahren

Grundgebühr (administrativer Aufwand, fällt immer an)	CHF	150
1. <u>Einfamilienhäuser</u>		
1.1 bis 4 ½ Zimmer	CHF	500
1.2 je zusätzliches Zimmer	CHF	50
2. <u>Mehrfamilienhäuser</u>		
2.1 mit 2 Wohnungen	CHF	800
2.2 je zusätzliche Wohnung	CHF	200
3. <u>Industrie- und Gewerbebauten</u>		
je m <sup>3</sup> Gebäudeinhalt	CHF	0.40
jedoch mindestens	CHF	500
4. <u>Landwirtschaftliche Bauten</u>		
je m <sup>3</sup> Gebäudeinhalt	CHF	0.20
jedoch mindestens	CHF	300
höchstens	CHF	10'000
5. <u>Übrige Bauten und bewilligungspflichtige Anlagen</u>		
5.1 Kleinbauten (An- und Nebenbauten), Besondere Gebäude	CHF 150 bis	500
5.2 Einzel-Garagen (freistehend oder angebaut)		
a) für 1 Fahrzeug	CHF	150
b) für jedes weitere Fahrzeug	CHF	50
5.3 Sammelgaragen (Unterniveaugaragen)	CHF 500 bis	5'000
5.4 Autoabstellplätze		
a) für 1 Fahrzeug	CHF	100
b) für jedes weitere Fahrzeug	CHF	50
5.5 Anbauten/Aufbauten/Umbauten	CHF 200 bis	10'000
5.6 Zweckänderungen von Räumen (Nutzungsänderung ohne bauliche Änderung)	CHF 150 bis	2'000
5.7 Abbruch von Gebäuden in der Kernzone	CHF 150 bis	2'000

5.8	Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen	CHF	150	bis	2'000
5.9	Mauern und Einfriedungen	CHF	150	bis	1'000
5.10	Reklameanlagen	CHF	150	bis	1'000
5.11	übrige bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen usw.	CHF	150	bis	20'000

## 2. Anzeigeverfahren

nach effektivem Aufwand  
mind. CHF 300

### Art. 7 Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen

Nach effektivem Aufwand, höchstens 100 % der Total-Gebühr für den baurechtlichen Entscheid.

### Art. 8 Baupolizeigebühren

Zur Baubewilligungsgebühr (Art. 6) werden die Kosten und Auslagen der externen und internen Baupolizeiorgane und Fachexperten für die Prüfung der Gesuche erhoben und in die Total-Gebühr eingerechnet.

Zu den Abnahmegebühren werden die Kosten und Auslagen der externen und internen Baupolizeiorgane und Fachexperten für die Kontrollen, Abnahmen etc. hinzugerechnet.

Werden diese Prüfungs-, Kontroll- und Abnahmefunktionen durch den Bauvorsteher des Gemeinderates ausgeübt, so werden je 50 % der Bewilligungs- bzw. Abnahmegebühr, mindestens CHF 50, erhoben und zu dieser hinzugerechnet. Dieser Zuschlag fällt jedoch nur an, wenn und soweit keine Prüfung durch das externe Baupolizeiorgan erfolgte.

### Art. 9 Gebühren für sonstige Baukontrollen

Nach effektivem Aufwand, höchstens 100 % der Total-Gebühr für den baurechtlichen Entscheid.

Zuschläge werden für baubedingte Teilkontrollen, von der Bauherrschaft verursachte Mehrfachkontrollen, Nachkontrollen, Überwachung von Beanstandungen etc. erhoben.

### Art. 10 Abwasser- und Wasseranschlussbewilligungen

Bewilligungsgebühr 20 % der Baubewilligungsgebühr  
mindestens CHF 50

Prüfungs-, Kontroll- und Abnahmegebühren nach effektivem Aufwand

Für die Anschlussgebühren gelten die Regelungen der spezifischen kommunalen Verordnungen.

### Art. 11 Planungen

Begleitung Private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren	nach effektivem Aufwand
Begleitung Private Ortsplanungsbegehren	nach effektivem Aufwand
Aufstellung und Vollzug des Quartierplans	nach effektivem Aufwand
Begleitung Private Ortsplanungsbegehren	nach effektivem Aufwand
Aufstellung und Vollzug des Quartierplans	nach effektivem Aufwand

## Art. 12 Weitere Gebühren im Bauwesen

### *Genehmigungsgebühren*

Umgebungspläne mit Schnitten	nach effektivem Aufwand
Installationsanzeige / Sanitärschema	nach effektivem Aufwand
Projektänderungen (Revisionspläne), Planergänzungen usw.	nach effektivem Aufwand
Ausführungspläne	nach effektivem Aufwand
Parzellierungsbewilligungen	nach effektivem Aufwand

### *Gebühren für weitere Leistungen der Verwaltung im Bauwesen:*

Publikation (Amtsblatt + Mitteilungsblatt)	CHF	140
Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte	CHF	50
Anschlagen der Gebäudeversicherungs- und Hausnummer	CHF	80
Kosten/Aufwand für Baugesuchservollständigungen beim Vorprüfungsverfahren		

	nach effektivem Aufwand
Aufforderung zur Einreichung eines Baugesuchs	CHF 150
Bauvorenentscheide	nach effektivem Aufwand
Gutachten, Expertisen, baurechtliche Beratungen	nach effektivem Aufwand
Aufwand für Augenscheine	nach effektivem Aufwand
Verfügung eines Baustopps	mind. CHF 300
Ersatzabgabe für Schutzraumbauten (§ 27 kantonale KZV)	gemäss KZV
Bewilligungen Schutzraumbau	nach effektivem Aufwand
Ersatzabgabe für Fahrzeugabstellplätze (§ 246 Abs. 3 PBG)	Bemessung im Einzelfall
Bewilligungen für neue Aufzugsanlagen	nach effektivem Aufwand
Bewilligungen für Feuerungsanlagen und Cheminéés	nach effektivem Aufwand
Bewilligungen für Öltanks, Gebindelager, usw.	nach effektivem Aufwand
Bewilligungen für Erdsondenbohrungen/Einmessen Standorte von Erdsonden	nach effektivem Aufwand
Schutzabklärungen und Entscheide über die Unter- schutzstellung	gebührenfrei
Amtliche Vermessung	gemäss kantonaler Verordnung für Geodaten
Gebühren für periodische Kontrollen:	
Schutzraumkontrolle	gebührenfrei
Nachkontrolle Schutzraum	nach effektivem Aufwand
Betriebskontrollen Aufzugsanlagen	nach effektivem Aufwand
periodische feuerpolizeiliche Kontrollen	nach effektivem Aufwand
Rauchgaskontrollen	nach effektivem Aufwand
Andere behördliche Anordnungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens	nach effektivem Aufwand

### III. Kommunale Einrichtungen

#### Art. 13 Lehmhüsli

Die Benützungsg Gebühr für einen Tag (ab 10:00 Uhr) beträgt:

Miete ohne Küche	CHF	310
Miete mit Küche	CHF	400

Bei Absagen, die später als zwei Wochen vor der reservierten Benützung erfolgen, sind CHF 50 geschuldet. Bei früheren Absagen werden keine Gebühren verrechnet.

#### Art. 14 Gemeinde-Festbänke

Pro kleine Festbankgarnitur (ca. 8 Pers.)	CHF	10
Pro grosse Festbankgarnitur (ca. 18 Pers.)	CHF	20
Lieferpauschale	CHF	50

Den Behörden und Vereinen stehen die Garnituren unentgeltlich zur Verfügung (exkl. allfällige Lieferpauschale).

## IV. Einbürgerungen<sup>1</sup>

### Art. 15 Schweizerinnen und Schweizer

Gemeindebürgerrechtserteilung	CHF	200
Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre	CHF	100
miteingebürgerte minderjährige Kinder		gebührenfrei
Stellen Ehegatten ein gemeinsames Gesuch, vermindert sich die Gebühr der Person mit dem höherem Ansatz um 50 %.		
Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	CHF	100

### Art. 16 Ausländerinnen und Ausländer

Bewerberinnen und Bewerber <b>mit Anspruch</b> auf Einbürgerung	CHF	500
Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre	CHF	250
Bewerberinnen und Bewerber <b>ohne Anspruch</b> auf Einbürgerung	CHF	1'000
Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre	CHF	500
miteingebürgerte Kinder		gebührenfrei
Stellen Ehegatten ein gemeinsames Gesuch, vermindert sich die Gebühr der Person mit dem höheren Ansatz um 50 %.		

### Art. 17 Weitere Gebühren

Sprach- oder Grundkenntnistest (Grundgebühr) (zuzüglich externe Kurskosten)	CHF	40
--	-----	----

### Art. 18 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	gemäss Art. 15 - 17
Rückzug des Einbürgerungsgesuches	CHF 100
Abschreibung des Einbürgerungsgesuches	CHF 100
Entlassung aus dem Bürgerrecht	CHF 100

### Art. 19 Gebührenerlass

Bei im Amte stehenden Mitgliedern des Gemeinderates und der Schulpflege und deren Ehegatten wird auf die Erhebung einer Verwaltungsgebühr verzichtet.

---

<sup>1</sup> Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

## V. Einwohnerkontrolle

<b>Art. 20 Anmeldung</b>		
einschliesslich Meldebestätigung (Schriftenempfangsschein)	CHF	40
Duplikat Meldebestätigung (Schriftenempfangsschein)	CHF	30
Elektronische Umzugsmeldung (eUmzug)	CHF	40
<b>Art. 21 Wochenaufenthalt</b>		
Anmeldung befristet für 1 Jahr (auch für Minderjährige)	CHF	100
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)	CHF	100
Anmeldung Studenten & Schüler, befristet für 4 Jahre	CHF	100
Aufenthaltsausweis (Heimatausweis)	CHF	30
<b>Art. 22 Auszüge und Auskünfte</b>		
Auszüge aus dem Einwohnerregister (Kinder sind bei Auszügen für Familien gratis, bei Einzelbestellungen kostenpflichtig)	CHF	30
Auszüge aus dem Einwohnerregister für Familie	CHF	60
Adressauskünfte:		
einfache Adressauskünfte	CHF	15
Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	30
Gesuch für den Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle (auch für Minderjährige)	CHF	20
Bestätigung auf vorgedrucktem Formular (AHV-Rentner)		gebührenfrei
<b>Art. 23 Aufforderungen</b>		
Zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung bzw. Meldung Adresswechsel	CHF	30
<b>Art. 24 Dienstleistungen</b>		
Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	CHF	20
Zuweisung zu einer Krankenkasse	CHF	50
<b>Art. 25 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige<sup>2</sup></b>		
Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11), zuzüglich Versandkosten.		
<b>Art. 26 Ausländerrechtliche Gebühren<sup>3</sup></b>		
Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21):		

<sup>2</sup> Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

<sup>3</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

## VI. Friedhofswesen

### Art. 27 Bestattungskosten

Bestattungen sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen wie die Heimführung innerhalb der Schweiz von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Lufingen hatten, sind gebührenfrei.

Gebühren für Grabplatte und Beschriftung

Gemeinschaftsgrab «Buch des Lebens» und Urnenwürfel

CHF 1'000

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in Lufingen hatten (inkl. Aushub, Eindecken, Grabkreuz etc., in CHF):

Auswärtige: Beziehung zu Lufingen:	Reihengrab		Gemeinschaftsgrab		
	Erdgrab	Urnengrab	anonym	Buch des Lebens	Würfel
- stark	750	500	nicht möglich	1'200	1'200
- mittel	1'500	1'000		1'800	1'800
- schwach	3'000	2'000		3'600	3'600

Beziehung zu Lufingen (Definition):

- stark: mindestens 20 Jahre in Lufingen wohnhaft gewesen oder ehemaliges Mitglied des Gemeinderates, der Primarschulpflege oder Gemeindeammänner
- mittel: mindestens 10 Jahre in Lufingen wohnhaft gewesen oder zum Zeitpunkt der Bestattung leben Verwandte der direkten Linie seit mindestens 20 Jahren in Lufingen
- schwach: auf Gesuch hin; Entscheid GR

### Art. 28 Grabunterhalt und -pflege

Grabbepflanzung und -pflege für 20 Jahre Einwohner und Auswärtige:

Erdgrab

CHF 4'200

Urnengrab

CHF 3'300

## VII. Finanzen und Steuern

### Art. 29 Auszüge und Ausweise

Steuerausweis für zwei Steuerjahre	CHF	50
Steuerausweis, Zuschlag für jedes weitere Jahr	CHF	20
Abklärungen in steuerlichen Belangen beim Einbürgerungsverfahren pro Person	CHF	80
Löschung Eintrag im Betreibungsregister (ohne externe Kosten)	CHF	50

### Art. 30 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand pro Steuerjahr zuzüglich Gebühren pro erstellte Fotokopie gemäss Art. 2	CHF	20
---	-----	----

## VIII. Lebensmittelkontrolle

### Art. 31 Kontrollen

Inspektionen mit max. 2 Beanstandungspunkten

gebührenfrei

Für Inspektionen mit mehr als 3 Beanstandungspunkten sowie für Nachkontrollen, Ausfertigungen von Strafanzeigen, Probenahmen, Beschlagnahmungen, Betriebs-schliessungen, Benutzungsverboten, Schreiben von Kontrollberichten, Tatbestands-aufnahmen, Planbegutachtungen, Baubesprechungen, Konkursaufnahmen, Begut-achtungen etc., werden Gebühren gemäss der Gebührentabelle des Lebensmittelin-spektorats Winterthur in Rechnung gestellt.

## IX. Polizeiwesen

### Art. 32 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	CHF	200
Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	200
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften	CHF	50

### Art. 33 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

dauernde Ausnahmen	CHF	2'000
Versuchsphasen befristet auf maximal ein Jahr	CHF	500
vorübergehende Ausnahme	CHF	50

### Art. 34 Abgaben für gebranntes Wasser<sup>4</sup>

Anzahl Liter pro Jahr	Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)	
von 1 bis 500	CHF	200
über 500 bis 1'000	CHF	400
über 1'000 bis 1'500	CHF	600
über 1'500 bis 2'000	CHF	800
über 2'000 bis 2'500	CHF	1'000
über 2'500 bis 3'000	CHF	1'200
usw.	max. CHF	8'000

### Art. 35 Hundehaltung

Hundegebühr jährlich, je Hund (inkl. Kantonsbeitrag)	CHF	130
Blinden- und Therapiehunde (§ 25 Hundegesetz)		gebührenfrei

### Art. 36 Waffenscheine<sup>5</sup>

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)

Waffenerwerbsschein für:

Selbstverteidigungssprays	CHF	20
Feuerwaffen	CHF	50
andere Waffen	CHF	50
wesentliche Waffenbestandteile	CHF	20
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	20

### Art. 37 Sonntagsverkauf

Offener Sonntag des Gewerbevereins Embrachertal		gebührenfrei
1 zusätzlicher Sonntagsverkauf pro Betrieb /Jahr		gebührenfrei
jeder weitere Sonntagsverkauf pro Betrieb	CHF	50

### Art. 38 Fahrbewilligungen

Einmalig, pro Bewilligung	CHF	50
Jährlich, pro Bewilligung	CHF	100

<sup>4</sup> Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12

<sup>5</sup> Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

## X. Nutzung öffentlichen Grundes

### Art. 39 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allg.<sup>6</sup>

Grundgebühr für das Ausfertigen der Bewilligung (inkl. Zustandsaufnahme bei Übergabe und Abnahme)	CHF	300
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen		
in Bauzonen pro m2 und Monat	CHF	5
ausserhalb Bauzonen pro m2 und Monat	CHF	3
Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc. pro m2 und Monat	CHF	12.50

### Art. 40 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes<sup>7</sup>

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

---

<sup>6</sup> Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

<sup>7</sup> Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

## XI. Rechtspflege

### Art. 41 Wiedererwägungsgesuche

Pro Gesuch

nach effektivem Aufwand  
maximal CHF 1'000

### Art. 42 Neubeurteilung, Grundgebühr

Bestimmbarer Streitwert

Streitwert bis CHF 5'000

CHF 300

Streitwert von CHF 5'000 bis CHF 10'000

CHF 300 bis 800

Streitwert von CHF 10'000 bis CHF 100'000

CHF 800 bis 1'200

Streitwert ab CHF 100'000

CHF 1'200 bis 1'500

Ist der Streitwert nicht bestimmbar, richtet sich die Grundgebühr nach dem Aufwand der Behörde:

Augenschein Behörde, pro Stunde

CHF 100

#### Anmerkung:

Nicht Bestandteil dieser Tarifverordnung sind die Gebühren der Primarschule Lufingen, welche eine eigene Tarifverordnung erlässt.

Auch Gebühren, welche sich auf besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebüh-  
renvorschriften abstützen sind hier nicht aufgeführt (insbesondere Zweckverbände, Betreibungs-  
amt, Friedensrichter etc.). Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel durch Dritte.

Lufingen, 22. November 2017  
GRB 199/22.12.2017

#### NAMENS DES GEMEINDERATES

Jürg Badertscher  
Gemeindepräsident

Kurt Renk  
Gemeindeschreiber